

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 211-2017
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.556

Eingereicht am: 07.09.2017

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Jost, Thun) (Sprecher/in)
EVP (Messerli, Nidau)
Weitere Unterschriften: 26

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 177/2018 vom 21. Februar 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Kleine Anerkennung mit grosser Auswirkung auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt

Der Regierungsrat wird beauftragt, abzuklären und Bericht zu erstatten, ob ein neues Gesetz für die Anerkennung von Glaubensgemeinschaften, die nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, vorgelegt werden soll.

Dabei zieht der Regierungsrat folgende Kriterien für die Anerkennung von Glaubensgemeinschaften in Betracht:

- a) Die Glaubensgemeinschaft ist eine demokratisch organisierte Rechtspersönlichkeit, welche die Rechtsordnung respektiert (Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere Glaubensfreiheit sowie der Verfassung und der geltenden Gesetze).
- b) Sie fördert den Religionsfrieden (transparente Information, Dialog mit anderen Gruppen).
- c) Sie verfügt über eine transparente Finanzverwaltung.
- d) Sie erbringt gemeinnützige Tätigkeiten für das Wohl der Gesellschaft.
- e) Sie besteht bereits über eine definierte Zeitdauer im Kanton Bern.
- f) Sie gewährt den Mitgliedern jederzeit den Austritt.

Zudem prüft der Regierungsrat u. a. folgende Rechte für anerkannte Glaubensgemeinschaften:

- Zugang zu Spital-, Gefängnis- und Militärseelsorge (geistliche Betreuung in öffentlichen Anstalten)
- Möglichkeit von Religionsunterricht und Benutzung von Schullokalen
- Steuerbefreiung auf Grund von Gemeinnützigkeit
- keine spezifischen Einschränkungen bei Bauprojekten

Begründung:

Logischer nächster Schritt

Im Jahr 2015 wurde im Bericht des Regierungsrates über das Verhältnis von Kirche und Staat unter dem Leitsatz 8 festgehalten, dass Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen und keine öffentlich-rechtliche Anerkennung geniessen, geprüft werden sollen. Damals wurde festgehalten, dass bis auf weiteres auf ein Anerkennungsgesetz verzichtet werden soll.

In der Zwischenzeit hat der Grosse Rat das Landeskirchengesetz in der 1. Lesung verabschiedet und die übrigen Leitsätze des oben erwähnten Berichts umgesetzt. Förderungsmassnahmen für andere Glaubensgemeinschaften wurden bisher weder beschlossen noch diskutiert. Jetzt ist es Zeit, auch darüber zu debattieren. Bei diesem nächsten Schritt ist es wichtig, dass neben anderen Fördermassnahmen auch eine sogenannte «kleine Anerkennung» von Glaubensgemeinschaften im Kanton Bern geprüft wird, wie dies bereits in einigen anderen Kantonen möglich ist.

Grosse Vielfalt an Glaubensgemeinschaften im Kanton Bern

Im Kanton Bern hat Stefan Rademacher (Religiöse Gemeinschaften im Kanton Bern — Ein Handbuch, 2008) eine grosse Vielfalt festgestellt: Rund 200 Glaubensgemeinschaften zählt er, darunter zum Beispiel 80 Freikirchen (Versammlungsorte gibt es viel mehr). Jede vierte Person gehört nicht einer Landeskirche an. Und etliche Mitglieder einer Landeskirche sind auch in einer anderen Glaubensgemeinschaft aktiv und identifizieren sich unter Umständen stärker mit dieser. «Die in der Kantonsverfassung vorgesehene Möglichkeit der Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften kann auf Dauer nicht toter Buchstabe bleiben. Ansonsten gerät das System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung überhaupt ins Wanken», hat der Regierungsrat 2015 festgestellt. Deshalb ist es richtig, jetzt einen nächsten Schritt zu prüfen.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt durch Integration

Für Glaubensgemeinschaften würde eine Anerkennung nicht nur materielle Vorteile bringen, sondern vor allem gesellschaftliche Akzeptanz. Gemeinschaften, die sich über Jahrzehnte vorbildlich gesellschaftlich integriert haben und auch dem Wohl der Gesellschaft dienen, sollen nicht länger einem Verdacht ausgesetzt sein, nur weil sie nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind. Der Bericht «Dienstleistungen, Nutzen und Finanzierung von Religionsgemeinschaften in der Schweiz» (NFP58, Projekt FAKIR) hat aufgezeigt, dass nicht nur Landeskirchen, sondern auch bisher nicht anerkannte Freikirchen einen grossen Nutzen für die Gesamtgesellschaft erbringen. Insbesondere die Anzahl Stunden von Freiwilligenarbeit pro 100 Mitgliedern ist in Freikirchen massiv höher als bei den Landeskirchen. Und dieses Engagement kommt in etlichen sozialdiakonischen Projekten Menschen zugute, die nicht Mitglied sind (Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Integration von Migranten, Arbeit für Bedürftige usw.).

Der Kanton Bern kann also durch seine Anerkennung jenen Gruppen gesellschaftliche Akzeptanz ermöglichen, die sich erfolgreich in der Gesellschaft einbringen und ihren Integrationsprozess abgeschlossen haben. Zugleich kann er den Zusammenhalt stärken, indem die Anerkennung von Glaubensgemeinschaften auch das Zusammenleben und das Vertrauen fördert.

Fairer Umgang mit anderen Glaubensgemeinschaften

Die Religionsfreiheit sowie das Diskriminierungs- und das Willkürverbot und insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot halten den Kanton Bern an, nicht einfach das Landeskirchengesetz zu aktualisieren, sondern dort Verbesserungen zu schaffen, wo insbesondere Handlungsbedarf besteht. Und dieser besteht bei allen anderen Glaubensgemeinschaften. In einem Rechtsgutachten aus dem Jahr 2005 heisst es: «Das Rechtsgleichheitsgebot verpflichtet im religiösen Bereich den Staat, die materielle Parität zu wahren. Daraus lässt sich an die Adresse des Kantons die Forderung ableiten, die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf weitere Religionsgemeinschaften auszuweiten: «In der heutigen auch religiös und kulturell mehr und mehr pluralistischen Gesellschaft ist es immer weniger plausibel, warum bei den christlichen Religionsgemeinschaften die öffentlich-rechtliche Anerkennung auf die – vom Mitgliederschwund betroffenen – Landeskirchen eingegrenzt sein soll. Die bestehende Ungleichbehandlung wird dadurch verschärft, dass zwischen einer vereinsrechtlichen und einer öffentlich-rechtlichen Stellung erhebliche Unterschiede bestehen. Die Rechtsgleichheit gebietet nun zwar nicht, dass andere Religionsgemeinschaften ebenso als Landeskirchen anerkannt werden müssen. Aber sie legt es dem Kanton nahe, sie zumindest auf einer tiefer liegenden Anerkennungsstufe ebenfalls in das öffentliche Recht einzubinden.»

Keine Verfassungsänderung nötig

Die Kantonsverfassung ermöglicht es, weitere Glaubensgemeinschaften öffentlich-rechtlich anzuerkennen (Art. 126 Abs. 2 KV). Sie werden dadurch zwar nicht zu Landeskirchen, erfahren allerdings durch den Kanton eine besondere Wertschätzung in Form einer «offiziellen Unbedenklichkeitserklärung». Damit weitere Glaubensgemeinschaften anerkannt werden können, müsste der Kanton ein Anerkennungsgesetz schaffen, das die Voraussetzungen, das Verfahren und die Rechte der öffentlich-rechtlichen Anerkennung regelt. Die konkrete Anerkennung könnte dann zum Beispiel durch einen Beschluss des Grossen Rates erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Auf Antrag des Regierungsrates hat der Grosse Rat bei der Beratung des Kirchenberichtes im September 2015¹ eine Planungserklärung Nr. 8 mit folgendem Wortlaut überwiesen:

Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

Damit hat der Grosse Rat die Absicht des Regierungsrates politisch unterstützt, das Verhältnis des Kantons Bern zu den öffentlich-rechtlich nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen und hierzu geeignete Förderungsmassnahmen vorzuschlagen.

¹ Bericht des Regierungsrates vom 18. März 2015 betreffend „Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern“ (Geschäft Nr. 2015.RRGR.280).

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist zur Zeit daran, eine Analyse zu den nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im Kanton Bern zu erstellen und mögliche Handlungsoptionen für eine Religionsstrategie vorzubereiten. Die JGK hat hierzu den Religionswissenschaftler Dr. Matthias Inniger mit der Abfassung eines entsprechenden Berichts zuhanden der JGK beauftragt. Sobald der Bericht vorliegt, wird sich die JGK dazu positionieren und dem Regierungsrat das weitere Vorgehen beantragen. So wird der Regierungsrat schliesslich in der Lage sein, dem Grossen Rat eine Situationsanalyse, mögliche religionspolitische Zielvorgaben und Handlungsoptionen zu unterbreiten.

Der Regierungsrat schätzt, wie schon 2015 bei der Diskussion des Kirchenberichtes, die politische Situation heute so ein, dass im Kanton Bern eine Anerkennungsdebatte über die heute nicht anerkannten Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften oder die Vorlage eines Anerkennungsgesetzes **bis auf weiteres** nicht zielführend wäre. Eine solche zu frühe Diskussion ohne Einbettung in eine umsichtige und längerfristige Religionsstrategie könnte sogar politisch kontraproduktiv sein. Der Regierungsrat möchte vielmehr zuerst seine Religionsstrategie erarbeiten und mit Fördermassnahmen Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen und die hiesige Verfassungsordnung und die allgemeinen Menschenrechte anerkennen, unterstützen. Wichtig ist dem Regierungsrat, dass sich die in Frage kommenden Religionsgemeinschaften im Rahmen des interreligiösen Dialogs zum Religionsfrieden bekennen und aktiv dazu beitragen. Mit dem Haus der Religionen sind einzelne Religionsgemeinschaften auf diesem Weg schon erfolgreich unterwegs.

Die Frage der gesellschaftlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften möchte der Regierungsrat somit in einen grösseren Gesamtzusammenhang und in einen längerfristigen Prozess stellen. Er denkt, dass mittelfristig Debatten über die Anerkennung von Religionsgemeinschaften sachlicher und konstruktiver verlaufen werden, wenn vorgängig durch entsprechende Massnahmen bereits Vorurteile abgebaut und neue gesellschaftliche Brücken aufgebaut worden sind.

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat eine Situationsanalyse, mögliche religionspolitische Zielvorgaben und Handlungsoptionen, so auch zu einer möglichen sog. «kleine Anerkennung», in einem Bericht unterbreiten. Der Regierungsrat beabsichtigt mit diesem Vorgehen, die wichtigen Fragen und Anliegen, die der Vorstoss in der Begründung anspricht, in einen grösseren Gesamtzusammenhang zu stellen und aufgrund dieser Gesamtschau dem Grossen Rat geeignete religionspolitische Massnahmen hinsichtlich des Umgangs des Kantons Bern mit allen nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und hinsichtlich der Förderung des Religionsfriedens vorzuschlagen. Der Regierungsrat glaubt, dass er auf diese Weise am nachhaltigsten auf die achtenswerten Anliegen des vorliegenden Vorstosses reagiert.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Annahme des Postulats.

Verteiler

- Grosser Rat